

Die Gemeinde Wachtberg hat der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 03.05.2004 mitgeteilt, dass seitens der Gemeinde gegen die Aktualisierung des Verordnungsinhaltes und die Erweiterung des Naturschutzgebietes keine Bedenken bestehen.

Die geplante Verordnung wurde in der Sitzung des Landschaftsbeirates am 04.05.2004 beraten. Der Landschaftsbeirat hat der geplanten Verordnung unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Anregungen und Bedenken zugestimmt.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie wurde von der Bundesrepublik das Gebiet mit der Nummer DE 5309-302 „Rodderberg“ als FFH-Gebiet nach Brüssel gemeldet(siehe Kreuzschraffur in den anliegenden Gebietsübersichten). Zur Umsetzung der FFH-Gebietsmeldung ist eine inhaltliche Anpassung der bereits bestehenden Naturschutzgebietsverordnung vom 22.09.1989 erforderlich. Die Bezirksregierung Köln, Höhere Landschaftsbehörde, hat hierzu das Unterschutzstellungsverfahren gemäß § 42a (1) LG zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Rodderberg“ eingeleitet.

Die Offenlage hat in der Zeit vom 19. April bis zum 19. Mai stattgefunden.

Gegenüber der bestehenden Schutzgebietsabgrenzung sieht die geplante Naturschutzgebietsverordnung innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises die Einbeziehung einiger naturschutzfachlich bedeutsamer Erweiterungsflächen ins Naturschutzgebiet vor. Es handelt sich hierbei um den sogenannten Schlackenhang mit einer südlich hieran angrenzenden ehemaligen Tuffgrube, eine im Süden des Gebietes an der Krateraußenseite gelegenen Grünlandfläche sowie eine westlich der sogenannten Windkuppe im Bereich Vulkanstraße vorhandenen Grünlandfläche. Die Einbeziehung der genannten Flächen in das Naturschutzgebiet ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen.

Aus Sicht der Verwaltung sollen in die Stellungnahme des Kreises folgende Anregungen und Bedenken aufgenommen werden:

- Anpassung an den Standarddatenbogen und Ergänzung des Schutzzwecks unter §3 ba) in der Art, dass nicht nur die Erhaltung, sondern auch die Wiederherstellung der FFH-Lebensräume Schutzzweck wird. Der unter §3bb) als wiederherzustellender Lebensraum aufgeführte Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210) ist insofern unter §3ba) aufzuführen. §3bb) kann damit entfallen.
- Ergänzung des Verbotes Nr. 7 in der Form, dass auch das Grillen verboten ist;
- Das in § 5 Abs.2 Verbot Nr. 8 aufgenommene Verbot „Kot abzusetzen“ sollte aus Sicht der Verwaltung aufgrund mangelnder Praktikabilität entfallen ;
- Ergänzung des Verbotes Nr. 12 in der Form, dass auch die Anlage von Reitwegen verboten ist;
- In Verbot Nr. 21 ist die Formulierung „in eine Intensivnutzung zu überführen“ durch die Formulierung „in ihrer Nutzung zu intensivieren“ zu ersetzen.
- Verbot Nr. 25 ist in Anpassung an die Inhalte in den aktuellen Landschaftsplänen des Rhein-Sieg-Kreises und an andere NSG-Verordnungen der Bezirksregierung wie folgt zu ergänzen:
...sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- In der Unberührtheitsklausel §7, Ziffer 1 ist das Verbot Nr. 11 ergänzend aufzunehmen;
- Aufnahme einer zusätzlichen Unberührtheitsklausel in §7:
„Maßnahmen zur Gefahrenermittlung im Benehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde“
- Redaktionelle Änderungen.

Der Entwurf der Verordnung und die Abgrenzung des geplanten Naturschutzgebietes sind als Anhang beigelegt.